

Bericht über die Erstellung

des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2020

der

**Villa ganZ Dicke-Osmers-Stiftung
für generationsübergreifendes alternativ-nachbarschaftliches
Zusammenleben**

Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen
Von-Wenden-Str. 25
31141 Hildesheim

durch

**SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH
Beratungsstelle Hildesheim**

Zingel 34
31134 Hildesheim

Bilanzbericht zum 31. Dezember 2020

Villa ganZ Dicke-Osmers-Stiftung
Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen
Hildesheim

Blatt 1

Inhaltsverzeichnis

1. Auftragsannahme	2
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	2
1.2 Auftragsdurchführung	3
2. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	5
2.1 Rechtliche Verhältnisse	5
2.2 Steuerliche Verhältnisse	8
3. Wiedergabe der Bescheinigung	9

Anlagen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020	Anlage I
Bilanz zum 31. Dezember 2020	1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020	2
Bescheinigung	Anlage II
Anlagen zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020	Anlage III
Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2020 bis 31.12.2020	1
Kontennachweis zur Bilanz zum 31. Dezember 2020	1
Kontennachweis zur GuV für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020	3
Tätigkeitsbericht 2020	Anlage IV
Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage V

Bilanzbericht zum 31. Dezember 2020

Villa ganZ Dicke-Osmers-Stiftung
Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen
Hildesheim

Blatt 2

1. Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Der Vorstand der

Villa ganZ Dicke-Osmers-Stiftung,
Hildesheim

- nachfolgend auch kurz "Stiftung" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 aus den uns vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir, mit Unterbrechungen, in der Zeit vom 18.01.2021 bis zum 23.02.2021 in unseren Geschäftsräumen in Hildesheim durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberater.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung der Stiftung, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Wir haben unseren Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt.

Mit dem Vorstand wurde ausdrücklich die Anfertigung eines im Vergleich zu den Anforderungen der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen vom 12./13. April 2010 reduzierten Erstellungsberichts vereinbart, der neben der Auftragsbeschreibung lediglich eine Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen und die Wiedergabe der Bescheinigung enthält.

Unsere Auftragsvereinbarungen sehen vor, dass eine Bezugnahme auf die Erstellung durch uns nur in Verbindung mit dem vollständigen von uns erstellten Jahresabschluss erfolgen darf.

Bilanzbericht zum 31. Dezember 2020

Villa ganZ Dicke-Osmers-Stiftung
Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen
Hildesheim

Blatt 3

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Allgemeine Auftragsbedingungen

Der Durchführung des Auftrags und unserer Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht beigelegten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" in der Fassung vom 01. Januar 2019 zu Grunde.

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Wir haben in unserer Praxis Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, einschlägiger Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

An erkannten unzulässigen Wertansätzen und Darstellungen im Jahresabschluss dürfen wir nicht mitwirken. Sofern entsprechende Wertansätze und Darstellungen verlangt oder erforderliche Korrekturen verweigert würden, hätten wir dies in geeigneter Weise in unserer Bescheinigung sowie in unserem Erstellungsbericht zu würdigen oder unseren Auftrag niederzulegen, falls Vermögensgegenstände oder Schulden unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bewertet wären, obwohl dem tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten offensichtlich entgegenstünden.

Bilanzbericht zum 31. Dezember 2020

Villa ganZ Dicke-Osmers-Stiftung
Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen
Hildesheim

Blatt 4

Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen wären von uns zu klären. Falls sich diese bestätigten und die Mängel nicht beseitigt würden, brächten wir sich daraus ergebende Einwendungen, soweit sie wesentlich für den Jahresabschluss wären, in unserer Bescheinigung zum Ausdruck. Würden Aufklärungen oder die Vorlage von Unterlagen, die zur Klärung erforderlich sind, oder die Durchführung entsprechender Beurteilungen verweigert, hätten wir unseren Auftrag niederzulegen.

Bei schwerwiegenden, in ihren Auswirkungen nicht abgrenzbaren Mängeln in der Buchführung, den Inventuren oder anderen, nicht in den Auftrag eingeschlossenen Teilbereichen des Rechnungswesens, die unser Auftraggeber nicht beheben wollte oder könnte, darf eine Bescheinigung von uns nicht erteilt werden. Wir hätten unserem Auftraggeber in Fällen dieser Art die Mängel schriftlich mitzuteilen und zu entscheiden, ob eine Kündigung des Auftrags angezeigt wäre.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Vollständigkeitserklärung

Von dem Vorstand wurde uns in einer berufsmäßigen Vollständigkeitserklärung versichert, dass in der Bilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Wagnisse der Gesellschaft vollständig und richtig enthalten sind.

Die Einholung der Vollständigkeitserklärung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Jahresabschlusses erfolgte in der Weise, dass wir dem zuständigen Organ des Unternehmens als Grundlage seiner Erklärung den Entwurf des Jahresabschlusses, die Abschlussunterlagen und einen Entwurf dieses Erstellungsberichts vorgelegt haben.

Bilanzbericht zum 31. Dezember 2020

Villa ganZ Dicke-Osmers-Stiftung
Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen
Hildesheim

Blatt 5

2. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

2.1 Rechtliche Verhältnisse

Name:	Villa ganZ Dicke-Osmers-Stiftung für generationenübergreifendes alternativ-nachbarschaftliches Zusammenleben
Rechtsform:	Stiftung des Privatrechts (Rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts)
Errichtung:	Die Errichtung der Stiftung erfolgte mit Stiftungsgeschäft vom 29. April 2019. Die Stiftung ist vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser am 17. Mai 2019 als rechtsfähige Stiftung anerkannt worden.
Sitz:	Hildesheim
Anschrift:	Von-Wenden-Str. 25 31141 Hildesheim
Satzung:	gültig in der Fassung vom 29.04.2019
Geschäftsjahr:	ist das Kalenderjahr. Aufgrund der Errichtung der Stiftung mit Stiftungsgeschäft vom 29. April 2019 ist das Vorjahr ein vom 29. April 2019 bis zum 31. Dezember 2019 laufendes Rumpfgeschäftsjahr.

Bilanzbericht zum 31. Dezember 2020

Villa ganZ Dicke-Osmers-Stiftung
Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen
Hildesheim

Blatt 6

Stiftungszweck:

§ 2 der Satzung:

1.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von hilfsbedürftigen Menschen im Sinne von § 53 der Abgabenordnung. Begünstigt sind somit Menschen, die infolge ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustandes oder aufgrund finanzieller Bedürftigkeit auf Hilfe angewiesen sind. Dabei steht die Sorge Alleinerziehender und deren Kinder sowie alleinstehender Menschen im Vordergrund.

2.

Die Stiftung unterstützt bedürftige Personen mithilfe von Erträgen aus dem Stiftungsvermögen sowie aus Zuwendungen Dritter vornehmlich aber durch Bereitstellung von Wohnraum sowie Beratung und Betreuung.

3.

Der Wohnraum wird in den stiftungseigenen Immobilien unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung und des Bedürftigen zu einer vertretbaren Miete überlassen

Stiftungskapital:

Das Stiftungsvermögen beträgt 250.000,00 €; es ist grundsätzlich in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten. Es kann durch Zustiftungen Dritter erhöht werden, wenn diese es ausdrücklich bestimmen.

Das Stiftungsvermögen wurde am 14.06.2019 vollständig auf dem Bankkonto der Stiftung einbezahlt.

Bilanzbericht zum 31. Dezember 2020

Villa ganZ Dicke-Osmers-Stiftung
Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen
Hildesheim

Blatt 7

Vorstand:

Frau Kristina Osmers
Frau Renate Steinhoff (bis 06. Dezember 2019)
Frau Angela Niebel (ab 06. Dezember 2019 bis 04.
Dezember 2020)
Herr Hartmut Hoffmann (ab 04. Dezember 2020)

Mit Stiftungsgeschäft vom 29.04.2019 sind Frau Kristina Osmers und Frau Renate Steinhoff zum Vorstand (§ 7 der Satzung) ernannt worden.

Frau Renate Steinhoff trat mit Wirkung vom 06. Dezember 2019 vom Amt des Vorstands zurück. In der Stiftungsratssitzung vom 06. Dezember 2019 wurde einstimmig Frau Angela Niebel zum Vorstand nachbestellt.

Frau Angela Niebel trat mit Wirkung vom 04. Dezember 2020 vom Amt des Vorstands zurück. In der Stiftungsratssitzung vom 04. Dezember 2020 wurde einstimmig Herr Hartmut Hoffmann zum Vorstand nachbestellt.

Stiftungsrat:

Frau Silvia Dicke
Herr Werner Dicke
Herr Reinhold Fahlbusch
Herr Dr. Jürgen Manemann
Herr Olaf Schröder
Frau Sabine Rockendorf (ab 06. Dezember 2019)
Herr Dr. Detmar Schäfer (ab 06. Dezember 2019)

Mit Stiftungsgeschäft vom 29.04.2019 ist der Stiftungsrat (§ 10 der Satzung) benannt worden.

In der Stiftungsratssitzung vom 06. Dezember 2019 wurden einstimmig Frau Sabine Rockendorf und Herr Dr. Detmar Schäfer zum Stiftungsrat nachbestellt.

Bilanzbericht zum 31. Dezember 2020

Villa ganZ Dicke-Osmers-Stiftung
Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen
Hildesheim

Blatt 8

2.2 Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Hildesheim-Alfeld

Steuernummer: 30/214/43550

Das Finanzamt Hildesheim-Alfeld hat der Stiftung mit Bescheid nach § 60 a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO vom 31. Mai 2019 bestätigt, dass die Satzung in der Fassung vom 29. April 2019 die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO erfüllt.

Das Finanzamt Hildesheim-Alfeld hat die Stiftung zuletzt mit Freistellungsbescheid vom 28.10.2020 für das Kalenderjahr 2019 nach

- § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer
- § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer

befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten, gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient. Der Freistellungsbescheid erging ohne einen Vorbehalt der Nachprüfung nach § 164 Abs. 1 AO.

Die Stiftung fördert mildtätige Zwecke.

Die Stiftung ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Bis zur Jahresabschlussaufstellung ist uns nicht bekannt geworden, dass für das Jahr 2020 die Gemeinnützigkeit im Sinne der vorgenannten Vorschriften entfallen sein könnte.

Aus diesem Grund gehen wir bei der Jahresabschlussaufstellung davon aus, dass im Kalenderjahr 2020 die Voraussetzungen für die Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft vorliegen. Etwaige Bescheinigungen des Finanzamts werden rückwirkend erteilt. Die nächste Steuererklärung ist im Jahr 2023 für den Prüfungszeitraum 2020 - 2022 einzureichen.

Bilanzbericht zum 31. Dezember 2020

Villa ganZ Dicke-Osmers-Stiftung
Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen
Hildesheim

Blatt 9

3. Wiedergabe der Bescheinigung

Nach dem Ergebnis unserer Erstellung haben wir am 23.02.2021 dem als Anlage I beigefügten Jahresabschluss der Villa ganZ Dicke-Osmers-Stiftung zum 31. Dezember 2020 die folgende Bescheinigung erteilt, die von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – der Villa ganZ Dicke-Osmers-Stiftung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

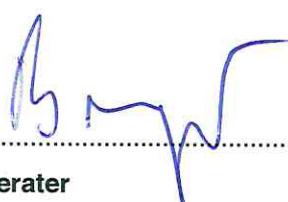
Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Hildesheim, den 23.02.2021

SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH
Beratungsstelle Hildesheim




.....
Steuerberater

Bilanzbericht zum 31. Dezember 2020

Villa ganZ Dicke-Osmers-Stiftung
Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen
Hildesheim

Blatt 10

Wir bestätigen, dass im nachstehenden Jahresabschluss sämtliche Geschäftsvorfälle erfasst und nach meiner Überzeugung alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Wagnisse berücksichtigt sind.

Hildesheim, den 23.02.2021

.....
Kristina Osmers

.....
Hartmut Hoffmann

Villa ganZ
Dicke-Osmers-Stiftung
Hildesheim

Anlagen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

BILANZ

Villa ganZ Dicke-Osmers-Stiftung
Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen
Hildesheim

zum

31. Dezember 2020

AKTIVA

A. UMLAUFVERMÖGEN

I. Kasse, Bank

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
I. Kasse, Bank	256.687,94	250.650,00
A. UMLAUFVERMÖGEN	256.687,94	250.650,00

PASSIVA

A. EIGENKAPITAL

I. Stiftungskapital
1. Errichtungskapital

II. Rücklagen

1. Ergebnisrücklagen

a) Gebundene Rücklage

b) Freie Rücklage

III. Ergebnisvortrag

B. RÜCKSTELLUNGEN

1. sonstige Rückstellungen

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
I. Stiftungskapital		250.000,00	250.000,00
1. Errichtungskapital			
II. Rücklagen			
1. Ergebnisrücklagen			
a) Gebundene Rücklage	5.608,94		0,00
b) Freie Rücklage	<u>779,00</u>	6.387,94	<u>99,00</u> 99,00
III. Ergebnisvortrag		0,00	251,00
B. RÜCKSTELLUNGEN			
1. sonstige Rückstellungen		300,00	300,00
PASSIVA		256.687,94	250.650,00

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Villa ganZ Dicke-Osmers-Stiftung
Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen
Hildesheim

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. IDEELLER BEREICH			
I. Nicht anzusetzende Ausgaben			
1. Übrige Ausgaben		379,79	616,62
Gewinn/Verlust ideeller Bereich		<u>379,79-</u>	<u>616,62-</u>
B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN			
I. Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)			
1. Steuerneutrale Einnahmen Spenden		6.800,00	996,62
Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten		<u>6.800,00</u>	<u>996,62</u>
C. VERMÖGENSVERWALTUNG			
I. Ausgaben			
1. Ausgaben/Werbungskosten Sonstige Ausgaben		54,00	30,00
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung		<u>54,00-</u>	<u>30,00-</u>
D. SONSTIGE ZWECKBETRIEBE			
I. Sonstige Zweckbetriebe 1 (Umsatzsteuerpflichtig)			
1. Sonstige betriebliche Aufwendungen		328,27	0,00
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe 1		<u>328,27-</u>	<u>0,00</u>
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe		<u>328,27-</u>	<u>0,00</u>
E. JAHRESERGEBNIS		6.037,94	350,00
1. Ergebnisvorträge aus dem Vorjahr		251,00	0,00
Übertrag		6.288,94	350,00

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Villa ganZ Dicke-Osmers-Stiftung
Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen
Hildesheim

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		6.288,94	350,00
2. Einstellungen in die Ergebnisrücklagen			
a) in die gebundene Rücklage	5.608,94		0,00
b) in die freie Rücklage	<u>680,00</u>	6.288,94	<u>99,00</u> <u>99,00</u>
F. ERGEBNISVORTRAG		<u><u>0,00</u></u>	<u><u>251,00</u></u>

Bescheinigung zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

Villa ganZ Dicke-Osmers-Stiftung
Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen
Hildesheim

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – der Villa ganZ Dicke-Osmers-Stiftung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

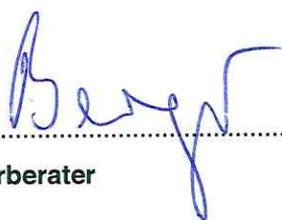
Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Hildesheim, den 23.02.2021

SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH
Beratungsstelle Hildesheim




.....
Steuerberater

Anlagen zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31. Dezember 2020

Villa ganZ Dicke-Osmers-Stiftung
Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen
Hildesheim

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
0945	Kasse, Bank Volksbank 804 717 000	256.687,94	250.650,00
	Summe Aktiva	<u>256.687,94</u>	<u>250.650,00</u>

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31. Dezember 2020

Villa ganZ Dicke-Osmers-Stiftung
Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen
Hildesheim

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
	Stiftungskapital		
	Errichtungskapital		
1100	Errichtungskapital	250.000,00	250.000,00
	Rücklagen		
	Gebundene Rücklage		
1000	Gebundene Rücklagen § 62 (1) Nr. 1 AO	5.608,94	0,00
	Freie Rücklage		
1070	Freie Rücklagen § 62 (1) Nr. 3 AO	779,00	99,00
	Ergebnisvortrag		
	ERGEBNISVORTRAG	0,00	251,00
	sonstige Rückstellungen		
1221	Rückstllg. f. Absschl.- u. Prüfungskost.	300,00	300,00
	Summe Passiva	<u>256.687,94</u>	<u>250.650,00</u>

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Villa ganZ Dicke-Osmers-Stiftung
Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen
Hildesheim

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
	IDEELLER BEREICH		
	Übrige Ausgaben		
2702	Porto, Telefon, Internet	79,79	0,00
2811	Werbekosten	0,00	316,62
2896	Abschluss- und Prüfungskosten	<u>300,00</u>	<u>300,00</u>
		379,79	616,62
	ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN		
	Spenden		
3221	Geldzuwendungen gg. Zuwendungsbestätig.	6.800,00	996,62
	VERMÖGENSVERWALTUNG		
	Sonstige Ausgaben		
4712	Nebenkosten des Geldverkehrs	54,00	30,00
	SONSTIGE ZWECKBETRIEBE		
	Sonstige betriebliche Aufwendungen		
6328	Veranstaltungsabhängige Kosten	328,27	0,00
	JAHRESERGEBNIS		
	JAHRESERGEBNIS	6.037,94	350,00
	Ergebnisvorträge aus dem Vorjahr		
3950	Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr	251,00	0,00
	Einstellungen in die Ergebnisrücklagen		
	in die gebundene Rücklage		
3963	Einstellungen in gebundene Rücklagen	5.608,94	0,00
	in die freie Rücklage		
3965	Einst.i.freie Rückl.§ 62 (1) Nr. 3 AO	680,00	99,00
	ERGEBNISVORTRAG		
	ERGEBNISVORTRAG	<u>0,00</u>	<u>251,00</u>

Villa ganZ Dicke-Osmers-Stiftung,
Von-Wenden-Str. 25,
31141 Hildesheim



kontakt@villaganz.de
www.villaganz.de

Vorstand: Kristina Osmers, Hartmut Hoffmann
Stiftungsratsvorsitzender: Werner Dicke

Tätigkeitsbericht 2020

Rückblick

Eckdaten

Errichtung der Stiftung	05.2019
Zahl der Stifter*innen	zwei
Stiftungskapital	250.000,-- €
Zahl der Spender*innen	4
Spenden	6.800,--€
geförderte/realisierte Projekte	0
Geplante Kooperationen	zwei

Im Berichtsjahr konnten trotz Pandemie wieder Spender*innen gewonnen werden, die gemäß Kästner „es gibt nichts Gutes außer man tut es“ die gemeinnützige Stiftung fördern. Wir heißen die Spender*innen herzlich willkommen. Das Stiftungskapital beträgt 250.000 € und ist bislang nicht durch Zustiftungen angewachsen. Projektrealisierungen sind mit zwei Vertragsabschlüssen in 2021 geplant.

Der Vorstand dankt aufrichtig allen, die unsere Stiftungsarbeit mit Ihrem Einsatz begleitet haben.

Stiftungsgremien

Im Stiftungsrat gab es im Jahr 2020 keine personellen Veränderungen; im Stiftungsvorstand wechselte ein Vorstandsmitglied. Sämtliche Mitarbeitende sind ausschließlich im Ehrenamt tätig.

Transparenz und Information

Der Stiftungsvorstand informierte vielfältig über die Intention der operativen Stiftung beispielsweise auf dem Wohngipfel des Landkreises Göttingen, in Interviews bei Radio Tonkuhle und im Kultur-Livestream Hildesheim, mit einer Veranstaltung im Hildesheimer Ratskeller zum Thema „Wohnen – eine ‚neue‘ Soziale Frage?“ oder mit Vorträgen bei den Soroptimisten Hannover und ecovillage hannover e.G.

Der Stiftungsrat tagt halbjährlich in gemeinsamer Sitzung mit dem Vorstand und wird über die laufenden Aktivitäten eingehend informiert. Die Stiftungsorgane arbeiten vertrauensvoll und effektiv zusammen.

Stiftungskapital

Das Stiftungskapital ruht weiterhin auf einem Bankkonto und ist jederzeit für Bauvorhaben abrufbar.

Projekte

Die in 2019 gegründete Stiftung konnte erfolgreich ihre beiden Kooperationsprojekte weiter vorantreiben. *Villa ganZ* strebt an, die Kooperation mit der Baugruppe JAWA (Jung und Alt am Wasser www.jawa-hannover.de) in Vertragsform verbindlich zu vereinbaren. In der sog. Wasserstadt Hannover/Limmer sollen im Baufeld 11 sieben Förderwohnungen von der Stiftung *Villa ganZ* errichtet werden. Das geplante Bauprojekt umfasst insgesamt etwa 50 Wohneinheiten. Die Verhandlungen zum Grundstückskauf und der Architektenwettbewerb werden in 2021 abgeschlossen. Darüber hinaus strebt die Stiftung einen Kooperationsvertrag mit der Genossenschaft *ecovillage hannover e.G.* <https://www.ecovillage-hannover.de> für das Baugebiet Bemerode/Kronsberg-Nord an. Hier soll im ersten Bauabschnitt von *ecovillage* mit insgesamt ca. 140 Wohnungen ein Haus mit sieben Sozialwohnungen (gepl. Baubeginn 2022) von der Stiftung im Quartier errichtet werden.

Ausblick

Der Stiftungszweck, Sozialwohnungen für Menschen mit geringem Einkommen zu errichten und damit Teilhabe und Inklusion in vielfältigen Wohnprojekten zu ermöglichen, bedarf einer fundierten Planung. Daher kann der Wohnungsbau in Abstimmung mit Ämtern, Banken und Partnern erst in den nächsten Jahren realisiert werden. Wir hoffen, in 2021 zwei verbindliche Kooperationsvereinbarungen schließen zu können.

Kristina Osmers und Hartmut Hoffmann

- Vorstand - Villa ganZ Dicke-Osmers-Stiftung für
generationsübergreifendes alternativ-nachbarschaftliches
Zusammenleben

04.01.2021

Allgemeine Auftragsbedingungen der SHBB-Steuerberatungsgesellschaft mbH, Betriebs- und Beratungsgesellschaft SHBB mbH, Buchführungs- und Beratungsgesellschaft mbH Bremen, des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes (im Folgenden Auftragnehmer genannt)

Stand: Januar 2019

§ 1 Geltungsbereich

Die folgenden Auftragsbedingungen gelten für den Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber – im Folgenden „Mandant“ genannt, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Auftragnehmer und Mandanten herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

§ 2 Umfang und Ausführung des Auftrages

1. Für den Umfang der von dem Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Dabei ist der Landwirtschaftliche Buchführungsverband nur zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt (§ 4 Nr. 8 StBerG).

Sofern ausländisches Recht zu berücksichtigen ist, bedarf dies der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

2. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.

3. Der Auftragnehmer wird die vom Mandanten genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben als richtig zugrunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten oder Widersprüche feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen. Im Übrigen besteht keine Pflicht des Auftragnehmers, ihm bei Gelegenheit oder außerhalb der Berufsausübung bekannt gewordene Sachverhalte auf ihre steuerliche Relevanz hin zu überprüfen.

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen der Rechtslage oder sich daraus ergebender Folgerungen hinzuweisen, wenn die berufliche Äußerung abschließend erfolgt oder der Auftrag beendet ist.

4. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Belege, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist.

5. Eine Offenlegung nach § 325 HGB im elektronischen Bundesanzeiger obliegt ausschließlich dem Mandanten, sofern nicht eine gesonderte Beauftragung in Textform erfolgt ist.

6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrages Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen.

Aus diesem Grund hat der Mandant dem Auftragnehmer schriftliche Einwilligungserklärungen gemäß § 7 DSGVO, § 51 BDSG – soweit erforderlich – zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer hat diese mitwirkenden Dritten zur Verschwiegenheit entsprechend des § 4 dieser AGB zu verpflichten.

7. Der Auftragnehmer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

8. Der Mandant erteilt dem Auftragnehmer alle zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Vollmachten für die Vertretung vor Behörden und Dritten. Der Mandant wird für die Einlegung anderer Rechtsbehelfe als Einsprüche und seine weitere Vertretung vor Behörden und Gerichten dem Auftragnehmer einen gesonderten Auftrag und eine gesonderte schriftliche Vollmacht erteilen. Insbesondere der Auftrag zur Klageerhebung ist nur wirksam, wenn eine schriftliche Prozessvollmacht beigelegt wird.

Ist wegen der Abwesenheit des Mandanten eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Auftragnehmer im Zweifel zu fristwahren Handlungen berechtigt.

9. Soweit der Auftragnehmer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrages schriftlich darzustellen hat, ist allein diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Auftragnehmers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

§ 3 Pflichten des Mandanten

1. Der Mandant ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsmäßigen und zeitgerechten Erledigung des Auftrages erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Auftragnehmer unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen und Informationen vollständig, geordnet und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Auftragnehmer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Bei Zusammenveranlagung sind die Einwilligungserklärungen beider Eheleute nach § 7 DSGVO, § 51 BDSG vorzulegen.

Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung von Bedeutung sein können. Mandanten, die juristische Personen, Personengesellschaften, Erben- oder sonstige Gemeinschaften sind, sollen eine für die Ausführung des Auftrages zuständige natürliche Person benennen. Der Mandant hat alle – auch in allgemeiner Form – schriftlichen, mündlichen und elektronisch übermittelten Mitteilungen des Auftragnehmers zur Kenntnis zu nehmen und in Zweifelsfällen Rücksprache zu halten.

2. Stellt der Mandant die für die Arbeiten des Auftragnehmers erforderlichen Unterlagen nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht geordnet zur Verfügung, ist der Auftragnehmer berechtigt, für die deshalb erforderlichen Mehrarbeiten einen Zuschlag zu erheben oder die Mehrarbeiten gesondert abzurechnen.

3. Unterlässt der Mandant eine ihm nach Ziffer 1 oder eine andere ihm obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von dem Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrages nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Auftragnehmer den Vertrag fristlos kündigen. Der Auftragnehmer hat in den vorstehenden Fällen Anspruch auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Mandanten entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

4. Der Mandant wird alles unterlassen, was auf die Unabhängigkeit des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen Einfluss nehmen könnte.

5. Der Mandant wird Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers nur mit dessen schriftlicher Einwilligung Dritten zugänglich machen, soweit sich diese Einwilligung nicht bereits aus dem Auftragsinhalt ergibt. Er wird auch die Urheberrechte des Auftragnehmers beachten.

6. Verwendet der Mandant Hard- und Software des Auftragnehmers, hat der Mandant den diesbezüglichen Anweisungen des Auftragnehmers im Hinblick auf die Bedienung, Nutzung und Beachtung von Rechten Dritter uneingeschränkt Folge zu leisten. Nach Vertragsbeendigung ist die übergebene Hard- und Software herauszugeben. Die Herausgabe erfolgt am Sitz des Auftragnehmers. Sicherungskopien von Programmen und Daten sind endgültig zu löschen. Zur Vermeidung schwerwiegender Nachteile ist der Mandant berechtigt, die Hard- und Software nach Vertragsbeendigung weiter zu nutzen, wenn der Nutzungszeitraum unter Vereinbarung einer angemessenen Vergütung festgelegt wird.

7. Nach Beendigung des Steuerberatungsvertrags hat der Mandant die Unterlagen beim Auftragnehmer abzuholen.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

1. Der Auftragnehmer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren.

2. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Dies gilt im gleichen Umfang für die Mitarbeiter des Auftragnehmers.

3. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Auftragnehmers und/oder seiner Mitarbeiter erforderlich ist. Die Verschwiegenheitspflicht entfällt, sofern der Mandant den Auftragnehmer schriftlich davon entbindet.

4. Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als der Auftragnehmer nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information, Überlassung von Unterlagen und Mitwirkung bei der Bearbeitung eines Versicherungsfalles verpflichtet ist.

Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Auftragnehmers erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Mandant erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Auftragnehmer geführte – Handakte genommen wird.

5. Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO sowie § 383 ZPO bleiben unberührt.

6. Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige Schriftstücke über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Mandanten aushändigen.

7. Der Auftragnehmer hat bei der Versendung von Schriftstücken jeder Art auf Papier oder in elektronischer Form die Pflicht zur Verschwiegenheit zu beachten. Aufseiten des Mandanten sorgt dieser für die Verschwiegenheit beim Empfang der Schriftstücke in jeder Art, insbesondere im Fax- oder E-Mail-Verkehr.

8. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere, über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen. Der E-Mail-Verkehr findet verschlüsselt statt, es sei denn, mit dem Mandanten ist schriftlich etwas anderes vereinbart.

9. Der Auftragnehmer ist grundsätzlich nicht berechtigt, gegenüber dem Mandanten bestehende Honorarforderungen an Dritte abzutreten.

§ 5 Mängelbeseitigung

1. Der Mandant hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Handelt es sich um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB, kann der Mandant das Recht auf Nachbesserung ablehnen, wenn der Vertrag bereits beendet war und der Mangel erst im Nachhinein festgestellt wurde. Während der Laufzeit des Vertrages ist dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Die Mängelbeseitigung kann nur binnen einer angemessenen Frist verlangt werden. Sofern der Mangel dadurch verursacht wurde, dass dem Auftragnehmer Unterlagen oder Angaben nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht geordnet zur Verfügung gestellt wurden, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Kosten zur Beseitigung der Mängel in angemessenem Umfang in Rechnung zu stellen, sofern ihn hinsichtlich der Mängel nicht selbst ein Verschulden trifft.

Der Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel ist unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Er verjährt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Beseitigt der Auftragnehmer die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, kann der Mandant auf Kosten des Auftragnehmers die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

3. Offensbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Auftragnehmer jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Auftragnehmer Dritten gegenüber mit Einwilligung des Mandanten berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Auftragnehmers den Interessen des Mandanten vorgehen.

4. Bis zur Beseitigung der vom Mandanten rechtzeitig geltend gemachten Mängel ist der Mandant zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

§ 6 Vergütung

1. Die Leistungen des Auftragnehmers sind nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (StBVV) in der jeweils gültigen Fassung bzw. nach der Honorarvereinbarung zu vergüten.

2. Für Tätigkeiten, die nicht in der StBVV geregelt sind, bemisst sich die Vergütung nach der Honorarvereinbarung, anderenfalls nach der üblichen Vergütung (§ 612 Abs. 2 BGB, § 632 BGB). Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann (§ 4 Abs. 4 StBVV).

3. Sofern nicht auf der Rechnung ein Zahlungszeitpunkt angegeben ist, sind alle Zahlungen ab Zugang der Rechnung fällig und ohne Skontoabzüge o. Ä. auf das in der Rechnung angegebene Konto gebühren- und portofrei zu zahlen.

Der Mandant, der nicht Verbraucher ist, kommt mit der Zahlung automatisch in Verzug, ohne dass es einer Mahnung durch den Auftragnehmer oder sonstiger weiterer Voraussetzungen bedarf, wenn er nicht zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt zahlt oder, falls eine solche Angabe nicht erfolgt ist, nicht innerhalb von 15 Tagen ab Zugang der Rechnung zahlt. Für Verbraucher gilt § 286 Abs. 3 BGB.

4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle eines Zahlungsverzuges des Mandanten, die entstandenen Kosten sowie die gesetzlichen Verzugszinsen in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadenersatzes bleibt vorbehalten. Bleibt der Mandant mit der Zahlung eines vollen oder teilweisen Rechnungsbetrages länger als zwei Monate in Verzug, kann der Auftragnehmer – ohne Verlust seiner vertraglichen Rechte – seine Arbeiten für den Mandanten bis zum Eingang des fälligen Rechnungsbetrages ruhen lassen. Dies gilt auch dann, wenn die Verpflichtung zur Ausführung auf einem neuen Auftrag beruht.

5. Ist der Mandant kein Verbraucher, ist eine Aufrechnung gegen einen Vergütungsanspruch des Auftragnehmers nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 7 Vorschuss und Pauschalvergütung

1. Der Auftragnehmer kann von seinem Mandanten für die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss fordern.

2. Ist eine Pauschalvergütung vereinbart worden, ist diese in vierteljährlichen Raten zur Mitte des Quartals (Quartal des Wirtschaftsjahres) fällig.

3. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Auftragnehmer seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Absicht, die Arbeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekannt zu geben und den Mandanten über die Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit zu informieren.

Über die Einstellung der Tätigkeit selbst ist der Mandant gesondert zu informieren.

4. Entrichtet der Mandant die in Ziffer 1 und 2 festgesetzten Raten nicht, ist der Auftragnehmer berechtigt, ab den im Voraus bestimmten Zahlungsterminen einen Verzugschaden zu berechnen. § 6 Ziffer 4 gilt entsprechend.

§ 8 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet für sein eigenes Verschulden und für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen, es sei denn, dass im Einzelfall die Haftung durch besondere Vereinbarung ausgeschlossen oder begrenzt wurde. Bei fahrlässig verursachten Schäden haftet der Auftragnehmer nur bis zu einem Betrag von 1 Million Euro.

2. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber anderen Personen als dem Mandanten, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder vorvertragliche Beziehungen auch zwischen dem Auftragnehmer und diesen Personen begründet worden sind. Der Mandant wird diese Personen auf diese Haftungsbegrenzung hinweisen. Der Mandant ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer daneben selbst mit diesen Personen, insbesondere mit den Kreditinstituten, die vorgenannte Haftungsbegrenzung vereinbaren darf.

3. Dritten gegenüber haftet der Auftragnehmer nur nach den vorstehenden Absätzen, soweit diese in den Schutzbereich des Vertrages einbezogen sind. Dies ist nicht der Fall, wenn die Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers

(sämtliche Äußerungen, Berichte, Gutachten usw.), die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, ohne die schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers weitergegeben werden (vgl. § 3 Ziffer 5), es sei denn, dass sich die Einwilligung des Auftragnehmers zur Weitergabe bereits aus dem Auftrag ergibt.

4. Soweit ein Schadenersatzanspruch des Mandanten kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er in 3 Jahren nach Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Mandant von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Unabhängig von der Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis des Mandanten verjähren die Ansprüche in 10 Jahren nach der Entstehung des Anspruches.

5. Eine Haftung des Auftragnehmers wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts ist ausgeschlossen, es sei denn, dass ausdrücklich ein Auftrag übernommen worden ist, dessen Erledigung die Anwendung ausländischen Rechts erfordert und die Haftung des Auftragnehmers schriftlich auch auf Schäden wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts ausgedehnt worden ist.

6. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

§ 9 Vertragsdauer und Kündigung

1. Dieser Vertrag beginnt an dem im Steuerberatungsvertrag festgesetzten Zeitpunkt und gilt für 12 Monate, es sei denn, dass die Vertragspartner eine kürzere Frist vorsehen. Er verlängert sich jeweils um 12 Monate, wenn er nicht vorher gekündigt wird. Die beiderseitige Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum festgesetzten Ablauf des Steuerberatungsvertrages.

2. Der Vertrag endet durch Erfüllung des Auftrages, Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Mandanten oder im Falle einer Gesellschaft durch Auflösung. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Das Kündigungsrecht nach § 627 BGB bleibt unberührt.

3. Im Fall der Kündigung des Vertrages durch den Auftragnehmer hat dieser zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Mandanten noch diejenigen Rechtshandlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungen). Insoweit wirkt die Haftung des Auftragnehmers über das beendete Mandatsverhältnis hinaus.

§ 10 Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages

1. Endet der Vertrag vor seiner vollständigen Ausführung, erhält der Auftragnehmer einen dem Umfang seiner bis zur Beendigung des Auftrages geleisteten Tätigkeit entsprechenden Anteil der Vergütung.

2. Wird der Auftrag aus Gründen, die der Mandant zu vertreten hat, vorzeitig beendet, hat der Auftragnehmer Anspruch auf mindestens 50 v. H. der ihm für die Ausführung des gesamten Auftrages zustehenden Vergütung. Sofern der Mandant nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist, beschränkt sich der Anspruch des Auftragnehmers auf den nachgewiesenen Schaden.

3. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers auf Schadenersatz (z. B. wegen Verzugs oder unterlassener Mitwirkung des Mandanten) bleiben unberührt.

§ 11 Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen

Der Auftragnehmer kann die Herausgabe seiner Ergebnisse und der Handakte seiner Tätigkeit für den Mandanten so lange verweigern, bis der Auftragnehmer wegen seiner berechneten Vergütungsforderungen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen des

Einzelfalls – z. B. wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit des rückständigen Betrages – gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstoßen würde. Der Mandant ist berechtigt, einen angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten, bis berechtigterweise geltend gemachte Mängel durch den Auftragnehmer beseitigt wurden.

§ 12 Aufbewahrung der Handakten und Unterlagen

1. Der Auftragnehmer hat dem Mandanten bei Vertragsbeendigung alles herauszugeben, was er zur Ausführung des Auftrages erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt. Der Mandant hat die Unterlagen bei dem Auftragnehmer abzuholen. Außerdem ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Mandanten ggfs. erhaltene Nachrichten und Informationen zu geben, auf Verlangen über den Stand einer Angelegenheit, die aus dem Vertragsverhältnis resultiert, Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

2. Der Auftragnehmer hat die Handakten für die Dauer von 10 Jahren nach Beendigung des Auftrages aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt vor Beendigung dieses Zeitraumes, wenn der Mandant auf schriftliche Aufforderung des Auftragnehmers die Handakte nicht innerhalb von 6 Monaten abholt.

3. Auf Anforderung des Mandanten, spätestens nach Beendigung des Auftrages, hat der Auftragnehmer dem Mandanten die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Auftragnehmer kann von den Unterlagen, die er an den Mandanten zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten. Das Zurückbehaltungsrecht nach § 11 bleibt hiervon unberührt.

4. Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Auftragnehmer aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Mandant oder für ihn erhalten hat. Dieses gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen Auftragnehmer und Mandanten und für Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat sowie die für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht. Für den Auftragnehmer besteht keine Verpflichtung und Bereitschaft zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren im Sinne des § 2 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

2. Falls Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Die unwirksame Regelung oder die Lücke ist durch eine angemessene Regelung zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist.

Hinweis zu SEPA

Der Versand der Pre-Notification in Form einer Rechnung erfolgt mindestens 7 Tage vor der Abbuchung der vereinbarten SEPA-Lastschrift.

Zur besseren Lesbarkeit wird auf dieser Seite die männliche Form der Ansprache verwendet. Damit werden alle Geschlechter gleichzeitig angesprochen. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.